

3710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965 und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden

Mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll für alle Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung eine gemeinsame Besoldungsgruppe geschaffen werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen dazu führen, daß die Beamten des Verwaltungsdienstes, das sind die Beamten der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührenamtes Wien, in das PT-Schema übergeleitet werden.

Weiters soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß insbesondere klargelegt werden, daß auch österreichische Zollausschlußgebiete zum Anwendungsbereich der Bestimmungen über die sogenannte "Auslandsbesoldung" zählen, und sich die Bemessung der Höhe der Kollegiengeldabgeltung an Universitäten und Kunsthochschulen nach der Zahl der Teilnehmer und nicht nach der Zahl der inskribierten Hörer orientiert.

Schließlich soll der Ersatz des Begriffes "Naturalbezüge" durch den Begriff "Sachleistungen" auch im Pensionsgesetz 1965 normiert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965 und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 07 03

Karl Schlögl
Berichterstatler

Peter Köpf
Vorsitzender